

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz  
Sachsen**

**Vom .....**

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 78), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Dezember 2004 (ABl. EKKPS S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Gemeindegemeinderat gehören die von der Gemeinde gewählten Ältesten. Der Gemeindegemeinderat kann weitere Älteste hinzuberufen. Ihre Zahl darf ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Ältesten nicht überschreiben. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Gemeindegemeinderat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an; Pfarrer mit provinzialkirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen.“
  - c) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Der Ehepartner des Pfarrers, Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Ältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Ältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf dabei nicht mehr als die Hälfte aller zu wählenden Ältesten betragen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8; sein Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9; darin wird das Zahlwort „fünf“ durch das Zahlwort „sechs“ ersetzt.

3. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter“ durch die Worte „nicht nur geringfügig gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wittenberg, den .....  
(.....)